

PSYCHOTHERAPIEVERBÄNDE GESPRÄCHSKREIS II

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR VERHALTENSTHERAPIE (DGVT) E. V.
Corrensstraße 44/46, 72076 Tübingen

Korrespondenzadresse:
Deutsche Gesellschaft für
Verhaltenstherapie (DGVT) e. V.
Bundesgeschäftsstelle:
Corrensstraße 44/46
72076 Tübingen
Tel.: 07071 9434-94
Fax: 07071 9434-35
E-Mail: dgvt@dgvt.de

Resolution Datenschutz GK II, Oktober 2019, Berlin

Der Gesprächskreis II (GK II) ist ein Zusammenschluss von 35 psychotherapeutischen Verbänden und vertritt über 60.000 Mitglieder. Die Digitalisierung im Gesundheitswesen und die bevorstehende Anwendung der elektronischen Patientenakte sind für die Mitglieder bedeutsame Prozesse.

Die Verbände des GK II befürworten grundsätzlich eine Modernisierung und Weiterentwicklung von Abläufen und Anwendungen in der Versorgung der GKV-Versicherten. Sie stellen dabei jedoch folgende Forderungen auf:

- 1. Rollout der elektronischen Patientenakte (ePA) nur mit allen angekündigten Versichertenrechten:** Patientinnen und Patienten müssen differenzieren können, wer welche Daten (z.B. Klinikbericht nach stationärer psychosomatischer Behandlung, Schwangerschaftsabbruch etc.) einsehen darf. Dies sieht auch der Bundesdatenschutzbeauftragte Kelber so.¹ Der GK II fordert hier: Die ePA muss für die Versicherten freiwillig bleiben. Versicherte müssen selektive Zugriffsrechte für Dokumente in der ePA vergeben können. Krankenkassen müssen ihre Versicherten zukünftig gezielt und verständlich zu ihren Rechten bei der Verwendung der ePA informieren.
- 2. Schutz der sensiblen Daten aus psychotherapeutischen Behandlungen:** Menschen mit psychischen Erkrankungen sind immer noch von Diskriminierung bedroht. Daten aus psychotherapeutischen Behandlungen sind sehr sensibel und besonders zu schützen. Der GKII fordert: Die Inhalte von Anamnesen, Psychotherapiesitzungen und Berichten an Gutachter gehören nicht in die ePA.
- 3. Keine Herabsetzung des hohen Sicherheitsstandards der Telematik Infrastruktur bei Anwendungen auf mobilen Endgeräten:** Die aktuell geplanten Identifizierungsverfahren zur mobilen Nutzung der ePA sind nach Meinung des Bundesdatenschutzbeauftragten nicht ausreichend sicher. Der GK II fordert: Bei der zukünftigen mobilen Nutzung der ePA müssen zusätzliche Identifizierungsverfahren mit höchstem Sicherheitsstandard zur Anwendung kommen.

¹ Vgl. Beitrag im Ärzteblatt vom 5.8.2019, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/105114/Bundesdatenschutzbeauftragter-warnt-vor-Abstrichen-bei-E-Patientenakte>.

4. **Einsatz von digitalen Gesundheitsanwendungen nur nach Indikationsstellung durch approbierte Leistungserbringer:** Der vorgesehene Einsatz von Gesundheitsanwendungen allein aufgrund der Genehmigung der Krankenkasse ist zurückzuweisen: Zum Schutz von Erkrankten liegt die Verantwortung für den Gesamtbehandlungsplan allein bei approbierten Leistungserbringern. Der GK II fordert: Die digitalen Gesundheitsanwendungen dürfen nicht aufgrund der Genehmigung der Krankenkasse, sondern erst nach Indikationsstellung durch Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eingesetzt werden.
5. **Digitale Gesundheitsanwendungen müssen Wirksamkeit und Nutzen nachgewiesen haben:** „Positive Versorgungseffekte“ alleine genügen nicht, um eine gute Versorgung für Patient*innen sicherzustellen. Die digitalen Gesundheitsanwendungen müssen zumindest einen Wirksamkeitsnachweis und einen Nachweis des medizinischen Nutzens im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Produkts erbringen. Der GK II fordert: Digitale Gesundheitsanwendungen dürfen nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie Wirksamkeit und Nutzen nachgewiesen haben.
6. **Keine verdeckte Weitergabe von Nutzerdaten bei der Verwendung von Gesundheits-Apps:** Die von Stiftung Warentest und weiteren IT-Sicherheitsanalysten bestätigten erheblichen Sicherheitsmängel bei der Verwendung von Gesundheits-Apps sind nicht hinnehmbar.² Der GK II fordert: Es ist sicherzustellen, dass bei der Nutzung der Gesundheits-Apps keinerlei Nutzerdaten über dahinterliegende Infrastrukturen weitergegeben werden.
7. **Keine Kapitalbeteiligungen der Krankenkassen an Start-ups:** Start-ups handeln der Natur der Sache nach gewinnorientiert, während die Krankenkassen die Aufgabe haben, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern und dabei zu wirtschaftlichem Handeln angehalten sind. Der GK II fordert: Krankenkassen dürfen sich nicht mit Versichertengeldern an Unternehmen beteiligen, da diese nicht die Gesundheit der Versicherten, sondern primär ihre wirtschaftlichen Eigeninteressen zum Ziel haben.
8. **Aufnahme der BpTK als Vertretung der Psychotherapeut*innen als stimmberechtigtes Mitglied in den Gesellschafterkreis der gematik:** Unter Aufsicht der gematik wird die Struktur der zukünftigen ePA entwickelt. Psychotherapeut*innen sind als einziger Heilberuf nicht in der Betreibergesellschaft der Telematik Infrastruktur (gematik) stimmberechtigt vertreten. Obwohl das BMG mittlerweile die Mehrheitsanteile in der gematik hält, ist die „Stimmlosigkeit“ unseres Heilberufes nicht hinzunehmen. Die Verbände des GK II fordern die längst überfällige Aufnahme der BpTK in den Gesellschafterkreis der gematik.

12.11.2019

² Bei der Nutzung von Deprexis wurde die Identifikationsnummer des Android-Endgeräts an den Betreiber des Programms weitergegeben; bei Get-On wurden die Identifikationsnummer des Endgeräts und der Mobilfunkanbieter an den US-Profidatensammler Flurry übermittelt. Vgl. test 07/2019 von Stiftung Warentest. Die Diagnose App ADA-Health überträgt z. B. Besuchslänge und Seiteninteraktionen an Analysedienste. Vgl. Hartmut Gieselmann: Risiken und Nebenwirkungen, c't – magazin für computertechnik 17/2019.

Psychotherapieverbände im Gesprächskreis II:

AVM: Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation e.V.

BAG: Berufsverband der Approbierten Gruppenpsychotherapeuten e.V.

bkj: Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V.

BPP/DGPT: Berufsverband der Psychologischen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker in der DGPT

BVKP: Bundesverband der Klinikpsychotherapeuten

bvvp: Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten

BVKJ: Bundesvereinigung Verhaltenstherapie im Kindes- und Jugendalter e.V.

DFT: Deutsche Fachgesellschaft für Tiefenpsychologisch fundierte / Psychodynamische Psychotherapie

DGAP: Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie

D3G: Deutsche Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie

DGH: Deutsche Gesellschaft für Hypnose und Hypnotherapie e.V.

DGIP: Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie

dgkjf: deutsche gesellschaft für kinder- und jugendlichenpsychotherapie und familien-therapie e.V.

DGK: Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie e.V.

DGPs/Fachgruppe KliPs: Deutsche Gesellschaft für Psychologie, Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie

DGPSF: Deutsche Gesellschaft für psychologische Schmerztherapie und –forschung

DGfS: Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e.V.

dgsps: Deutsche Gesellschaft für Suchtpsychologie

DGSF: Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie

DGVT: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie e.V.

DPG: Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft

DPV: Deutsche Psychoanalytische Vereinigung

DPGG: Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie

DPTV: Deutsche PsychotherapeutenVereinigung

DDGAP: Deutscher Dachverband Gestalttherapie für approbierte Psychotherapeuten e.V.

DFP: Deutscher Fachverband für Psychodrama e.V.

DVT: Deutscher Fachverband für Verhaltenstherapie

GNP: Gesellschaft für Neuropsychologie

GWG: Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung

M.E.G.: Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose

NGfP: Neue Gesellschaft für Psychologie

SG: Systemische Gesellschaft - Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V.

VIVT: Verband für Integrative Verhaltenstherapie

VPP/BDP: Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP e.V.

VAKJP: Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten